

CORONAKRISE: ÜBERSICHT DER BUNDESWEITEN HILFEN FÜR FREIBERUFLER

HILFSMASSNAHME	KURZBESCHREIBUNG	STATUS
Soforthilfe	Das Rettungspaket der Bundesregierung für die Unterstützung Solo-Selbstständiger und Kleinunternehmer ist ein wichtiges Instrument, um besonders die Freiberufler am Markt zu halten, die keine kreditfinanzierten Hilfen in Anspruch nehmen können und kurzfristig Liquidität brauchen. Informationen finden Sie beim BUNDESWIRTSCHAFTSMINISTERIUM und beim DEUTSCHEN BUNDESTAG .	
KfW-Kredite / Betriebsmittel	Mit dem KfW-Unternehmerkredit werden für KMU Haftungsfreistellungen von bis zu 90 Prozent in der Betriebsmittelfinanzierung erzielt (für Großunternehmen bis 80 Prozent). Seit 23. März 2020 können die Programme mit Zinssätzen nur noch um die ein bis zwei Prozent angeboten werden. Informationen finden Sie bei der KfW .	
Stundungen von Steuern inklusive Verzicht auf Pfändungen	Betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2020 Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern stellen. Auch die Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer können auf Antrag angepasst werden. Die vereinfachte Stundungsregelung gilt nur für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer. In begründeten Ausnahmefällen kann auch die Lohnsteuer gestundet werden, ggf. wird dies auch der Regelfall. Soweit es durch die sog. Corona-Krise zu Verspätungen bei der Abgabe von Steueranmeldungen kommen sollte, sind die Finanzämter gebeten worden, etwaige Verspätungszuschläge zu erlassen. Informationen finden Sie beim BUNDESFINANZMINISTERIUM .	
Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen	Die Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge wird abgeschafft. Damit müssten alle Arbeitgeber in Deutschland die Sozialbeiträge für ihre Mitarbeiter nicht mehr im laufenden, sondern erst im Folgemonat abführen. Informationen finden Sie bei der BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT .	
Stundung von Darlehen	Bei Darlehen stellt der Gesetzgeber den Fortbestand des Vertrages in den Vordergrund und ordnet zumindest für Verbraucherdarlehen eine gesetzliche Stundung der Ansprüche an, die im Zeitraum zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 fällig werden. Die Stundung betrifft Ansprüche auf Rückzahlung des Darlehens sowie regelmäßig anfallenden, üblicherweise monatlich zu erbringenden Zins- und Tilgungsleistungen. Die Möglichkeit der Einbeziehung von Kleinunternehmen in den Anwendungsbereich der Regelung durch Verordnung ist ausdrücklich vorgesehen. Mehr Informationen beim DEUTSCHEN BUNDESTAG .	
Kurzarbeitergeld	Schon am 23. März 2020 hat die Bundesregierung eine Kurzarbeitergeldverordnung beschlossen, die rückwirkend vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 gilt. Sie enthält folgende Krisenregelungen: Absenkung des Anteils der vom Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten in einem Betrieb, Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten, Ausdehnung auch auf Zeitarbeitnehmer und Erstattung der vom Arbeitgeber allein während Kurzarbeit zu tragenden vollen Sozialversicherungsbeiträge. Das im Bundestag am 25. März 2020 im Eilverfahren beschlossene Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld soll zeitnah in Kraft treten. Bei einer Corona-bedingten Schließung des Betriebes können auch Auszubildende in Kurzarbeit einbezogen werden. Allerdings muss die Ausbildungsvergütung für mindestens sechs Wochen in vollem Umfang weitergezahlt werden (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 BBiG). Informationen finden Sie beim BUNDESARBEITSMINISTERIUM .	



BESCHLOSSEN



IN UMSETZUNG



GEPLANT

CORONAKRISE: ÜBERSICHT DER BUNDESWEITEN HILFEN FÜR FREIBERUFLER

HILFSMASSNAHME	KURZBESCHREIBUNG	STATUS
Sozialschutzpaket	Das Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 („Sozialschutz-Paket“) 19/18107 wurde am 25. März 2020 im Schnellverfahren im Deutschen Bundestag beschlossen. Dazu gehören: - Anrechnung von anderweitigem Einkommen auf das Kurzarbeitergeld - Verordnungsermächtigung Arbeitszeitgesetz - Ausweitung Zeitgrenzen für geringfügige Beschäftigung bei kurzfristiger Beschäftigung - Erleichterter Zugang zum Kinderzuschlag - Erleichterte Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Renteneintritt - Veränderungen SGB II und SGB XII Informationen finden Sie beim DEUTSCHEN BUNDESTAG und beim BUNDESARBEITSMINISTERIUM.	
Schadensersatz nach Infektionsschutzgesetz	Bislang wird nur für Quarantäne geleistet, nicht für behördlich angeordnete Betriebsschließungen.	
Gewerbemiete	Das Recht der Vermieter, Miet- und Pachtverhältnisse über Räume oder Grundstücke wegen Zahlungsrückständen zu kündigen, wird für einen bestimmten Zeitraum eingeschränkt. Die Einschränkung gilt nur für Fälle, in denen die Rückstände auf den Auswirkungen der SARS-CoV-2-Virus-Epidemie beruhen. Die Regelung ist auf den Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 begrenzt. Informationen finden Sie beim BUNDESJUSTIZMINISTERIUM und beim DEUTSCHEN BUNDESTAG.	
Insolvenzantragspflicht	Darüber hinaus soll die reguläre dreiwöchige Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 ausgesetzt werden. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bereitet eine entsprechende gesetzliche Regelung vor. Hier ist noch die Beweislast offen. Außerdem übernimmt der Bund weiterhin Exportkreditgarantien. Informationen finden Sie beim BUNDESJUSTIZMINISTERIUM und beim DEUTSCHEN BUNDESTAG.	
Leistungsverweigerungsrecht	Im Rahmen der Notfallgesetzgebung wird ein temporäres Leistungsverweigerungsrecht für Verbraucher und Kleinstunternehmen (also weniger als zehn Beschäftigte und Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme unter jeweils zwei Mio. Euro) eingeführt. Mit diesem allgemeinen Recht kann der Schuldner Leistungen bis zum 30. Juni 2020 verweigern, wenn er die Leistung aufgrund der Corona-Pandemie nicht ohne Gefährdung seines (oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen) angemessenen Lebensunterhalts erbringen kann. Informationen finden Sie beim DEUTSCHEN BUNDESTAG.	



BESCHLOSSEN



IN UMSETZUNG

• • • GEPLANT

CORONAKRISE: ÜBERSICHT DER LÄNDERSPEZIFISCHEN HILFEN FÜR FREIBERUFLER

BUNDESLAND	KURZBESCHREIBUNG DER HILFSSMASSNAHMEN	STATUS
Baden-Württemberg	Härtefallfonds: Mit einem branchenoffenen Fonds sollen Selbstständige und mittelständische Unternehmen bis 50 Beschäftigte bei der Abdeckung ihres dringenden und kurzfristigen Finanzbedarfs unterstützt werden. Dabei sollen je nach Einzelfall Mittel in Höhe von 9.000 bis 30.000 Euro fließen. Anträge können zeitnah gestellt werden. Bürgschaften: Die Bürgschaftsquote für Unternehmen, die von der Corona-Krise in besonderer Weise betroffen sind, kann auf bis zu 80 % erhöht werden. Um ein schnelleres Krisenmanagement zu ermöglichen, können die Bürgschaftsbanken künftig Bürgschaften bis zu 250.000 Euro in eigener Kompetenz entscheiden. Außerdem kann die Bürgschaftsbank künftig bis zu einer Summe von 2,5 Mio. Euro verbürgen, anstatt wie bisher 1,25 Mio. Euro. Informationen finden Sie bei der LANDESREGIERUNG und der L-BANK.	
Bayern	Die Bayerische Staatsregierung hat ein Soforthilfeprogramm eingerichtet, das sich an Betriebe und Freiberufler richtet, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind. Antragsberechtigt sind gewerblichen Unternehmen und selbstständige Angehörige der Freien Berufe (bis zu 250 Erwerbstätige). Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt: bis zu 5 Erwerbstätige 5.000 Euro bis zu 10 Erwerbstätige 7.500 Euro bis zu 50 Erwerbstätige 15.000 Euro bis zu 250 Erwerbstätige 30.000 Euro Informationen finden Sie bei der LANDESREGIERUNG, beim BUNDESVERBAND MITTELSTÄNDISCHE WIRTSCHAFT und der LFA FÖRDERBANK BAYERN.	
Berlin	Der Berliner Senat hat finanzielle Zuschüsse für Soloselbstständige und Kleinunternehmen beschlossen. Er kann gegebenenfalls mehrmals beantragt werden, erneut nach sechs Monaten für Einzelpersonen sowie nach drei Monate für Mehrpersonenbetriebe. Antragsteller müssen nachweisen bzw. glaubhaft machen, dass ein Zuschuss für die Sicherung der beruflichen bzw. betrieblichen Existenz erforderlich ist. Berücksichtigt wird auch, ob bereits Hilfsprogramme des Bundes oder andere staatliche Leistungen (z.B. Grundsicherung) in Anspruch genommen werden. Informationen finden Sie bei der LANDESREGIERUNG und der INVESTITIONSBANK BERLIN.	



BESCHLOSSEN



IN UMSETZUNG

• • • GEPLANT

CORONAKRISE: ÜBERSICHT DER LÄNDERSPEZIFISCHEN HILFEN FÜR FREIBERUFLER

BUNDESLAND	KURZBESCHREIBUNG DER HILFSSMASSNAHMEN	STATUS
Brandenburg	Das Land Brandenburg legt ein Soforthilfeprogramm für kleine und mittlere Unternehmen sowie Freiberufler auf. Zuschüsse zwischen 9.000 und 60.000 Euro sind möglich. Die Anträge können ab Mitte der nächsten Woche über die ILB gestellt werden. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE) hat einen telefonischen Infoservice eingerichtet. Unter folgenden Rufnummern können Brandenburger Unternehmen ihre Fragen stellen: 0331 866 1887 0331 866 1888 0331 866 1889 Des Weiteren können Sie sich auch an den Telefonservice der Wirtschaftsförderung Brandenburg (WFBB) wenden: 0331 730 61 222. Informationen finden Sie bei der LANDESREGIERUNG, der WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG BRANDENBURG und der INVESTITIONSBANK DES LANDES BRANDENBURG (ILB).	
Bremen	Im Rahmen eines von der Senatorin für Wirtschaft neu aufgelegten Förderprogramms können Unternehmen in Bremen und Bremerhaven, die durch die Auswirkungen des Coronavirus in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, Soforthilfen von bis zu 5.000 Euro im vereinfachten Verfahren und bei besonderem Bedarf bis 30.000 Euro erhalten. Den Zuschuss können Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten und weniger als 2 Mio. Euro Jahresumsatz sowie Freiberufler in Bremen und Bremerhaven erhalten. Die Anträge können in Bremen bei der Task Force der BAB (Tel. 0421 9600–333) und in Bremerhaven bei der BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH (Tel. 0471 94646–640) gestellt werden. Informationen finden Sie bei der LANDESREGIERUNG und der BREMER AUFBAUBANK.	
Hamburg	Die Firmenhilfe ist die von der Freien und Hansestadt Hamburg geförderte Hotline zur Unterstützung von Selbständigen (Freiberufler, Solo-Selbständige, und Kleinunternehmen mit bis zu fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) in Hamburg. Die Firmenhilfe berät insbesondere in Notsituationen unkompliziert und kostenlos über einen Telefonservice sowie durch webbasierte Angebote. Telefonnummer: 040 43 216 949, WEBSITE. Selbstständige wie zum Beispiel Künstler sollen Zuschüsse von 2.500 Euro erhalten. Unternehmen können – je nach Anzahl der Mitarbeiter – zwischen 5.000 und 25.000 Euro beantragen. Informationen finden Sie bei der LANDESREGIERUNG und bei der IFB HAMBURG.	



BESCHLOSSEN



IN UMSETZUNG

• • • GEPLANT

CORONAKRISE: ÜBERSICHT DER LÄNDERSPEZIFISCHEN HILFEN FÜR FREIBERUFLER

BUNDESLAND	KURZBESCHREIBUNG DER HILFSSMASSNAHMEN	STATUS
Hessen	Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) bietet im Auftrag des Landes diverse Förderkredite an. Hieraus können kleine Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich gewerblich tätiger Sozialunternehmen) und freiberuflich Tätige mit bis zu 25 Mitarbeitern und 5 Mio. Euro Jahresumsatz Darlehen erhalten, die von der Hausbank um mindestens 50 % aufgestockt werden. Für dieses Förderdarlehen sind keine banküblichen Sicherheiten notwendig. Informationen finden Sie bei der LANDESREGIERUNG .	
Mecklenburg-Vorpommern	Das Wirtschaftsministerium unterstützt Betriebe mit wirtschaftlichen Problemen infolge der Ausbreitung des Coronavirus mit einer Unternehmenshotline , die von der Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH (GSA) in Schwerin betreut wird. Hinzu kommen Liquiditätshilfen für Kleinbetriebe und Freiberufler durch rückzahlbare Zuschüsse von 9.000 bis 40.000 Euro. Die Mittel sollen in einem vereinfachten Verfahren durch die Gesellschaft für Arbeitsmarkt und Strukturentwicklung (GSA) ausgereicht werden. Die Nummer der Hotline der GSA lautet: 0385 588 5588. Sie ist zu folgenden Zeiten erreichbar: Mo–Fr 08:00 bis 20:00 Uhr. Informationen finden Sie bei der LANDESREGIERUNG und beim LANDESFÖRDERINSTITUT MECKLENBURG-VORPOMMERN .	
Niedersachsen	Zu Fragen rund um die Corona-Epidemie und ihre Auswirkungen auf die Wirtschaft hat das Niedersächsische Wirtschaftsministerium eine Hotline eingerichtet: Tel. 0511 120 5757 (Mo–Fr 08:00 bis 20:00 Uhr). Das Zuschussprogramm „Liquiditätssicherung für kleine Unternehmen“ richtet sich an gewerbliche Unternehmen und Angehörige freier Berufe in Betrieben mit bis zu 49 Beschäftigten. Die Zuschüsse sind gestaffelt: bis 5 Beschäftigte: 3.000 Euro, bis 10 Beschäftigte: 5.000 Euro, bis 30 Beschäftigte: 10.000 Euro, bis 49 Beschäftigte: 20.000 Euro. Die Beantragung von Liquiditätshilfen bei der NBank wird bald möglich sein. Was Sie vorab schon tun können, finden Sie bei der NBANK , hier finden Sie Informationen der LANDESREGIERUNG .	



BESCHLOSSEN



IN UMSETZUNG



GEPLANT

CORONAKRISE: ÜBERSICHT DER LÄNDERSPEZIFISCHEN HILFEN FÜR FREIBERUFLER

BUNDESLAND	KURZBESCHREIBUNG DER HILFSSMASSNAHMEN	STATUS
Nordrhein-Westfalen	Für die Überbrückung von Liquiditätsengpässen stehen den Unternehmen in Nordrhein-Westfalen verschiedene öffentliche Finanzierungsangebote zur Verfügung. Beispielsweise hat die NRW.BANK die Bedingungen ihres Universalkredits attraktiver gestaltet und übernimmt nun bereits ab dem 1. Euro bis zu 80 % (statt bisher 50 %) des Risikos. Kleine Unternehmen und Existenzgründer haben die Möglichkeit, aus dem Mikromezzaninfonds Beteiligungskapital direkt bei der Kapitalbeteiligungsgesellschaft (KBG) in Neuss zu beantragen. Sicherheiten sind hierfür vom Unternehmen nicht zu stellen. Informationen finden Sie bei der LANDESREGIERUNG , der NRW.BANK und der BÜRGSCHAFTSBANK NRW .	
Rheinland-Pfalz	Zur Stabilisierung der Finanzierungssituation stehen Ihnen neben den Instrumenten der KfW Bankengruppe auch die Instrumente der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) sowie der Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz GmbH zur Verfügung. Erster Ansprechpartner für die Unternehmen sind bei allen Produkten die Hausbanken. Informationen finden Sie bei der INVESTITIONS- UND STRUKTURBANK RHEINLAND-PFALZ .	
Saarland	Neben steuerlichen Hilfestellungen wird es auch ein Soforthilfeprogramm für Kleinunternehmer geben, bis es gegebenenfalls ein entsprechendes Bundesprogramm gibt. Kleine Unternehmen und Selbstständige können so 3.000 bis 10.000 Euro Soforthilfe bekommen. Dafür stellt das Land bis zu 30 Mio. Euro sofort zur Verfügung. Informationen finden Sie bei der LANDESREGIERUNG und bei der FÖRDERBANK SIKB .	



BESCHLOSSEN



IN UMSETZUNG



GEPLANT

CORONAKRISE: ÜBERSICHT DER LÄNDERSPEZIFISCHEN HILFEN FÜR FREIBERUFLER

BUNDESLAND	KURZBESCHREIBUNG DER HILFSSMASSNAHMEN	STATUS
Sachsen	„Sachsen hilft sofort“: Mit diesem Soforthilfe-Darlehen werden Einzelunternehmer (Solo-Selbstständige), Kleinunternehmer und Freiberufler unterstützt, die aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus mit unverschuldeten Umsatzrückgängen konfrontiert sind. Die Antragsstellung kann ab Montag, 23. März 2020, bei der Sächsischen Aufbaubank (SAB) erfolgen. Informationen finden Sie bei der LANDESREGIERUNG und der SAB.	
Sachsen-Anhalt	Ein Sofortprogramm wird in der kommenden Woche vorgestellt. Informationen finden sie bei der LANDESREGIERUNG, der INVESTITIONSBANK SACHSEN-ANHALT und der BÜRGSCHAFTSBANK SACHSEN-ANHALT GMBH.	
Schleswig-Holstein	Um den Hausbanken die Finanzierung der Unternehmen zu erleichtern, haben die Förderinstitute des Landes Schleswig-Holstein (Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein) im Rahmen der Schleswig-Holstein-Finanzierungsinitiative für Stabilität (SH-Finanzierungsinitiative) ihre Angebote auf die Bedarfslagen der Unternehmen im Zuge der Corona-Krise ausgerichtet. Informationen finden Sie bei der SH-FINANZIERUNGSINITIATIVE und der INVESTITIONSBANK SCHLESWIG-HOLSTEIN.	



BESCHLOSSEN



IN UMSETZUNG



GEPLANT

CORONAKRISE: ÜBERSICHT DER LÄNDERSPEZIFISCHEN HILFEN FÜR FREIBERUFLER

BUNDESLAND	KURZBESCHREIBUNG DER HILFSSMASSNAHMEN	STATUS
Thüringen	Ein Zuschuss von 5.000 – 30.000 Euro wird Unternehmen mit Betriebsstätte in Thüringen zur Bewältigung oder Minderung der besonderen wirtschaftlichen Notlage gewährt, die durch die Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 entstanden ist. Antragsberechtigt sind im Haupterwerb tätige gewerbliche Unternehmen (inkl. Einzelunternehmen) sowie Unternehmen der Branche 86.9 (Gesundheitswesen, auch wenn diese über keine Gewerbeanmeldung verfügen), wirtschaftsnahe freie Berufe und die Kreativwirtschaft. Gefördert werden Unternehmen mit Betriebsstätte in Thüringen mit bis zu 50 Beschäftigten . Informationen finden Sie bei der THÜRINGER AUFBAUBANK .	



BESCHLOSSEN



IN UMSETZUNG



GEPLANT